

# Familienrecht

Das Familienrecht ist im Zivilgesetzbuch geregelt:

Das Eherecht ZGB 90-251	Die Verwandtschaft ZGB 252-359	Der Erwachsenenschutz ZGB 360-456
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Eheschliessung</li><li>▪ Die Ehescheidung</li><li>▪ Die Wirkungen der Ehe</li><li>▪ Das Güterrecht der Ehegatten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Entstehung des Kindsverhältnisses</li><li>▪ Die Wirkungen des Kindsverhältnisses</li><li>▪ Die Familiengemeinschaft</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die eigene Vorsorge (z.B. Patientenverfügung)</li><li>▪ Die behördlichen Massnahmen (Beistandschaft)</li></ul>

Im ZGB nicht geregelt wird die eheähnliche Lebensgemeinschaft, das **Konkubinats**. Hier kommen, insbesondere bei der Auflösung dieser Gemeinschaftsform, die Regeln der einfachen Gesellschaft (OR Art. 530 ff.) zur Anwendung.

## Die Verlobung (Art. 90 ff. ZGB)

ZGB Art. 90

Das **Verlöbnis** ist ein Vertrag, dessen Inhalt ein nicht einklagbares gegenseitiges **Eheversprechen** ist.

*Beispiel* Zora Zank fragt ihren langjährigen Lebenspartner Fred Friedlieb, ob er sie heiraten wolle. Nach kurzer Überlegung sagt er «Ja»...

Der Vertrag kann einseitig formlos aufgelöst werden. Auf jeden Fall endet er mit der Heirat<sup>ZGB Art. 91</sup> oder mit dem Tod.

*Beispiel* Zwei Wochen nach der Verlobung teilt Fred Friedlieb Zora Zank mit, dass er die Verlobung wieder auflöse.

Wird der Vertrag willentlich aufgelöst, können **Geschenke** zurückgefordert werden<sup>ZGB Art. 91 f.</sup> (Ausnahme Gelegenheitsgeschenke). Für **Auslagen**, die **im Hinblick auf die Eheschliessung** getätigt worden sind, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

*Beispiel* Fred Friedlieb hat Zora Zank nach der Verlobung eine Schachtel Pralinen und einen Roller geschenkt. Beides möchte er jetzt, nach der Auflösung der Verlobung, zurückhaben. Zora muss den Roller zurückgeben, darf aber die Pralinen behalten (Gelegenheitsgeschenk).

Ansprüche aus einer Verlobung **verjähren** innerhalb eines Jahres nach Auflösung des<sup>ZGB Art. 93</sup> Vertrags.

*Beispiel* 3 Jahre nach Auflösung der Verlobung verlangt Fred Friedlieb den Verlobungsring zurück, da es sich nicht um ein Gelegenheitsgeschenk handle. Die Forderung besteht, weil sie aber verjährt ist, kann Fred sie vor Gericht nicht geltend machen. Zora Zank muss den Ring nicht zurückgeben.

## Die Eheschliessung

Durch die **Trauung** werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden und verpflichten sich gegenseitig, das **Wohl der Gemeinschaft zu wahren** und **für die Kinder gemeinsam zu sorgen** (ZGB Art. 159).

Im Einzelnen hat die Trauung folgende Auswirkungen:

ZGB-Art.α	Gegenstandα	Regelungα
160α	Familiennameα	Jeder-Ehegatte-behält-seinen-Namen.·Die-Brautleute-können-sich-auf-einen-gemeinsamen-Familiennamen-einigen.α
161α	Bürgerrechtα	Jeder-Ehegatte-behält-sein-Kantons-und-Gemeindebürgerrecht.α
162α	Eheliche-Wohnungα	Durch-Ehegatten-gemeinsam-bestimmt.·¶ <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ → Ein-Verkauf-oder-die-Kündigung-der-gemeinsamen-Familienwohnung-kann-nur-durch-Zustimmung-beider-Ehegatten-geschehen-(ZGB-Art.·169).·¶</li> <li>▪ → Eine-Kündigung-bzw.-eine-Kündigungsandrohung-der-Familienwohnung-durch-den-Vermieter-muss-an-beide-Ehegatten-separat-zugestellt-werden-(OR-Art.·266n).α</li> </ul>
163α	Familienunterhaltα	Gemeinsame-Sorge,·jeder-nach-seinen-Kräften-(Verständigung-über-Rollenaufteilung-gemäss-Bedürfnissen-und-persönlichen-Umständen).α
164α	Betrag-zur-freien-Verfügungα	An-den-nicht-verdienenden-Ehegatten.α
166α	Vertretungα	Jeder-Ehegatte-vertritt-die-eheliche-Gemeinschaft-für-die-laufenden-Bedürfnisse-der-Familie.α
170α	Auskunftspflichtα	Gegenseitig-über-Einkommen-und-Vermögen.α
181-ff.α	Güterrechtα	Vgl.-Abschnitt-Güterrechtα
462α	Erbberechtigungα	Gegenseitige-Erbberechtigung-der-Ehegatten.α

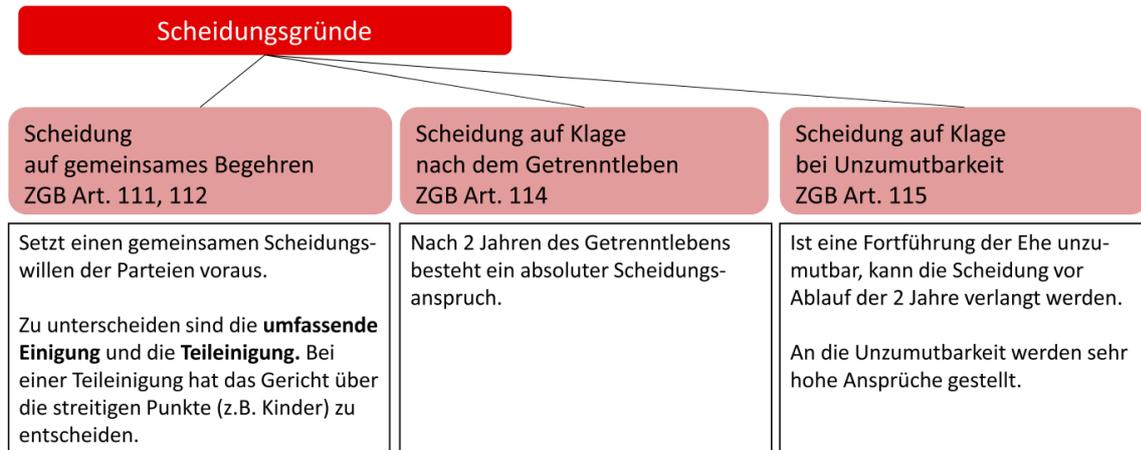
Das Gesetz sieht eine Reihe von **Eheschutzmassnahmen (ZGB 171 ff.)** vor, wie beispielsweise Ehe- und Familienberatungsstellen und gerichtliche Massnahmen. Eine wichtige Eheschutzmassnahme ist die **Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes** durch einen Ehegatten, solange seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet sind. Insbesondere wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, bedarf es einer Regelung des Getrenntlebens (ZGB Art. 176). Diese kann aussergerichtlich oder gerichtlich vorgenommen werden. Geregelt werden unter anderem die Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten und die Kinder, die Benützung des Hausrats und der Wohnung sowie die Obhutszuteilung und das Besuchsrecht in Bezug auf gemeinsame Kinder. Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ist in den meisten Fällen eine Vorstufe zu einer Scheidung.

Link: [Eheschutzmassnahmen](#)

- Wann braucht es Eheschutzmassnahmen und wo sind diese im Gesetz geregelt?
- Wie läuft ein Eheschutzverfahren ab?
- Was beinhaltet eine Trennungsvereinbarung?

## Ehescheidung

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ Ehescheidungsrechts am 1. Januar 2000 spielt das **Verschulden** der Ehegatten **keine** Rolle mehr. Scheidungsgründe wie Ehebruch, böswilliges Verlassen, unehrenhafter Lebenswandel usw. sind aus dem Gesetz gestrichen worden.



Sofern sich die Ehegatten nicht einigen können, müssen bei einer Scheidung insbesondere drei Sachverhalte durch die Ehegatten und das Gericht geklärt werden:

- Wer erhält das **Sorgerecht** für die Kinder?
- Gibt es eine **Unterhaltspflicht**?
- Wie ist das **Vermögen** aufzuteilen?

### Kinder

Die **elterliche Sorge** wird i.d.R. einem Elternteil zugeteilt. Wichtige Kriterien, auf die das Gericht abstellt, sind: (ZGB Art. 133)

- die Bereitschaft, das Kind zu betreuen.
- das bis zur Scheidung gelebte Familienmodell.

Der Elternteil, der das elterliche Sorgerecht nicht zugeteilt erhält, hat **Rechte und Pflichten**:

- Besuchsrecht (i.d.R. jedes zweite Wochenende)
- Ferienrecht (i.d.R. 2–4 Wochen pro Jahr)
- Kinderalimente (einkommensabhängig)

Die Ehegatten können zusammen die **gemeinsame elterliche Sorge** beim Gericht beantragen.

### Nachehelicher Unterhalt

Ist es nach der Scheidung für einen der beiden Ehegatten unzumutbar, für sich selbst aufzukommen, so hat der andere angemessene Unterhaltszahlungen zu leisten. Die Unterhaltszahlungen werden normalerweise als Rente oder ausnahmsweise als einmalige Abfindung festgesetzt. ZGB Art. 125

Die Unterhaltspflicht endet mit dem Tod der berechtigten oder der verpflichteten Person. Eine erneute Heirat oder ein fünfjähriges Konkubinat der unterhaltsberechtigten Person lassen die Pflicht erlöschen.

Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich nach ZGB Art. 125 Abs. 2:

Kriterium	Bedeutung
1. Aufgabenteilung während der Ehe	Gewähltes Familienmodell (Wer trägt in welchem Ausmass zum Einkommen bzw. zum Haushalt bei?)
2. Dauer der Ehe	Nach weniger als 5 Jahren gilt eine Ehe als kurz, nach mehr als 10 Jahren gilt eine Ehe als lang.
3. Lebensstellung (gelebter Lebensstandard) während der Ehe	Heiratet eine Verkäuferin einen Bankdirektor, so hebt sich ihr Lebensstandard. Nach der Scheidung wieder als Verkäuferin tätig zu sein, erscheint nach Gerichtspraxis unzumutbar.
4. Alter und Gesundheit	Ein Wiedereinstieg ins Berufsleben ist laut Bundesgericht nach dem 45. Lebensjahr «unwahrscheinlich».
5. Einkommen und Vermögen	Zu berücksichtigen ist das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung.
6. Kinderbetreuung nach der Ehe	Sind Kinder bis zum 10. Altersjahr zu betreuen, gilt eine Arbeit als unzumutbar. Bei Kindern zwischen 10 und 16 Jahren kann sukzessive eine 50%-Stelle zugemutet werden.
7. Ausbildung und Erwerbsaussichten	Berücksichtigt werden ein allfälliger Erwerbsunterbruch, die Lage am Arbeitsmarkt und Weiterbildungsmöglichkeiten.
8. Anwartschaften aus AHV, PK, ALV und IV	Während künftige Renten (Anwartschaften) bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht einbezogen wurden, sind sie bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen.

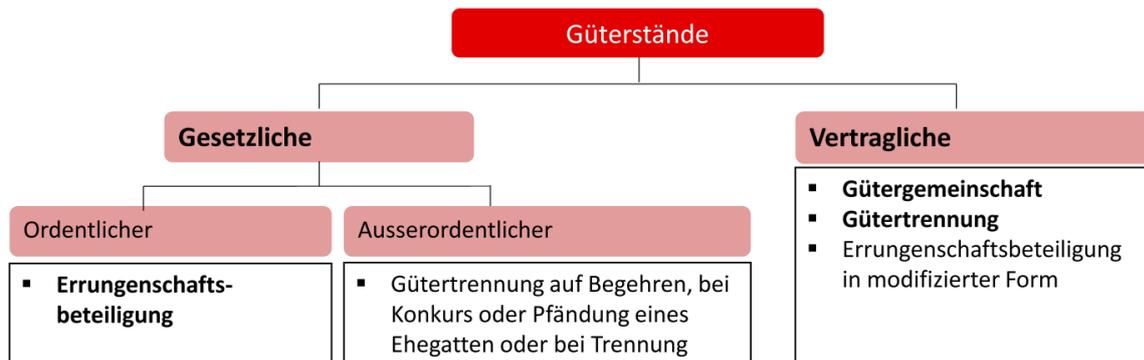
### Weitere Scheidungsfolgen

- Der **Familienname** wird grundsätzlich beibehalten. Wer den vorehelichen Namen wieder tragen will, muss dies binnen Jahresfrist beim Zivilstandsamt melden. ZGB Art. 119
- Nach der Scheidung haben die Ehegatten **keine erbrechtlichen** Ansprüche mehr. ZGB Art. 120
- Der gemeinsame **Mietvertrag** kann aus wichtigen Gründen (z.B. Kinder) vom Gericht auf einen Ehegatten übertragen werden. ZGB Art. 121
- **Pensionskassenguthaben** werden je hälftig aufgeteilt. Ein Saldo wird übertragen.

## Eheliches Güterrecht

Unter dem Begriff «Güterstand» versteht man die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehedauer und vor allem bei der Auflösung der Ehe. Die Wahl des Güterstands hat nichts mit den Unterhaltsbeiträgen (Alimente) zu tun und hat auch keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

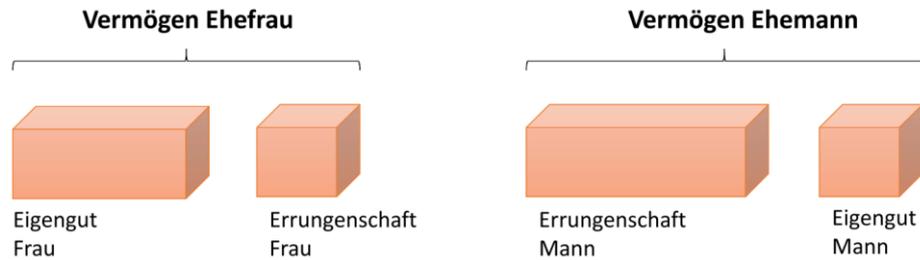
Sofern die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren, unterstehen sie den Vorschriften über die **Errungenschaftsbeteiligung** (ZGB Art. 181). Ein **Ehevertrag** kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden (ZGB Art. 182). Ein solcher Vertrag untersteht der Formvorschrift der **öffentlichen Beurkundung** (ZGB Art. 184).



Das Gesetz sieht auch eine gerichtliche Anordnung der Gütertrennung vor, so beispielsweise, wenn ein Ehegatte überschuldet ist. Bei Konkurs eines Ehegatten tritt diese sogar von Gesetzes wegen ein. In beiden Fällen spricht man von einem ausserordentlichen Güterstand.

## **Errungenschaftsbeteiligung**

In diesem Güterstand werden bei jedem Ehegatten zwei Gütermassen unterschieden, nämlich das **Eigengut** und die **Errungenschaft** (ZGB Art. 196). Grundsätzlich ist das Eigengut derjenige Teil des Vermögens, welcher ein Ehegatte in die Ehe **einbringt**, die Errungenschaft derjenige, welcher während der Dauer des Güterstands **entgeltlich erworben** wird.



### **Zum Eigengut gehören nach Gesetz (ZGB Art. 198):**

- Gegenstände, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstands gehören
- Vermögenswerte, die geerbt werden oder sonst wie unentgeltlich zufallen
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen von Eigengut

Zur **Errungenschaft** gehören nach Gesetz (ZGB Art. 197) Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstands **entgeltlich** erwirbt, insbesondere:

- Aus seinem **Arbeitserwerb**
- Leistungen von Pensionskassen und Sozialleistungen
- Arbeitslosenentschädigung
- Erträge des Eigenguts
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Durch **Ehevertrag** können die Ehegatten Vermögenswerte aus andern Gütermassen ausdrücklich zum Eigengut erklären (beispielsweise die Arztpraxis des Ehemanns ZGB Art. 199).

Bei einer Scheidung oder beim Tod eines Ehegatten kann strittig werden, was zum Eigengut der betreffenden Person gehört. Im Zweifelsfall wird bei einem Vermögenswert Miteigentum der beiden Ehegatten angenommen. Zudem gilt das Vermögen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (ZGB Art. 200).

**Beispiel: Eigengut**

**Sachverhalt:** Renate Ramseier und Stefan Schuck sind seit dem 01.05. verheiratet und wohnen in der Eigentumswohnung des Ehemanns. Am 01.05 verfügten die Ehegatten über folgendes Vermögen:

**Vermögen Renate Ramseier**

Kleider  
Schuhe  
Schmuck  
Persönliche Gegenstände (Fotos usw.)  
Fiat Punto Jahrgang 2012  
CHF 7855.50 auf Sparheft UBS  
Geschenktes Bild der Eltern  
Musikbox Wurlitzer, geerbt

**Vermögen Stefan Schuck**

Kleider  
Schuhe  
Golfausrüstung  
Persönliche Gegenstände (Bücher usw.)  
BMW Jahrgang 2006  
Elternhaus, Wert CHF 655000.–  
CHF 45788.05 auf Anlageheft CS  
CHF 33787.10 auf Sparheft BEKB  
Eigentumswohnung, Wert CHF 440000.–  
Hausrat (Möbel usw.), Wert 133000.–

**Frage:** Was gehört am 01.05 zum **Eigengut** der Ehegatten?

**Antwort:** All die oben aufgeführten Vermögenswerte

**Beispiel: Errungenschaft**

**Sachverhalt:** Renate Ramseier und Stefan Schuck sind seit dem 01.05. verheiratet. Als Arzt verfügt Stefan Schuck über ein relativ hohes Einkommen, während Renate Ramseier noch studiert und durch ihre Nebentätigkeit als Sprachlehrerin CHF 2000.– pro Monat verdient. Am 19.10. 2012 verfügen die Ehegatten immer noch je über ihr Eigengut. Daneben hat der Ehemann aus seiner beruflichen Tätigkeit ein Vermögen von CHF 120000.– und die Ehefrau ein solches von CHF 18000.– gespart.

**Auftrag:** Bezeichnen Sie die **Errungenschaft** der Ehegatten.

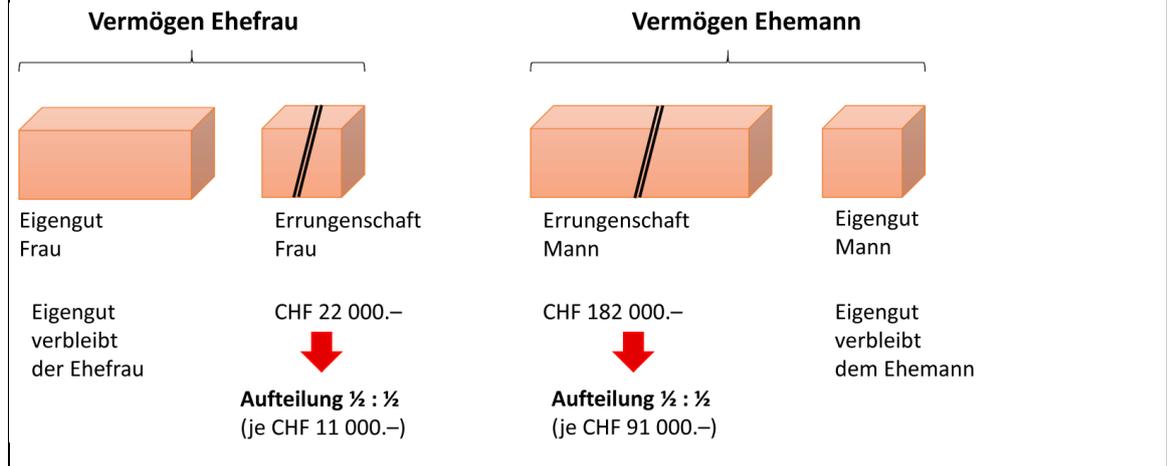
**Lösung:** Errungenschaft Renate Ramseier: CHF 18000.–

Errungenschaft Stefan Schuck: CHF 120000.–

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung (z.B. infolge Scheidung oder Tod) nimmt jeder sein Eigengut zurück. **Errungenschaft** (nur als Vorschlag, nicht als Rückschlag) wird bei Auflösung der Ehe güterrechtlich hälftig aufgeteilt.

**Beispiel: Güterrechtliche Auseinandersetzung bei der Errungenschaftsbeteiligung**

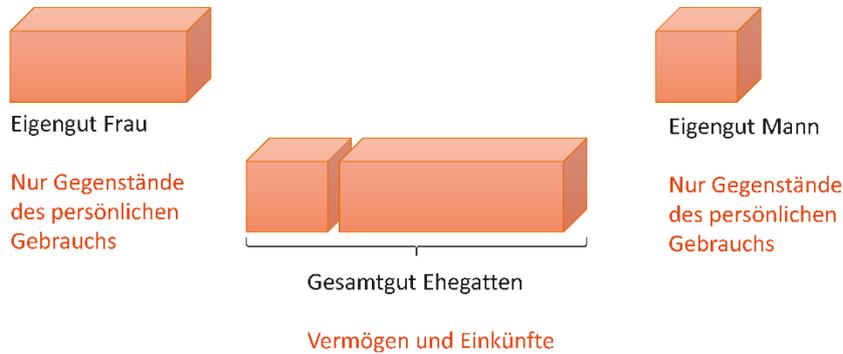
**Sachverhalt:** Am 11. September 20-4 leitet Renate Ramseier gegen Stefan Schuck aufgrund der zerrütteten Ehesituation die Ehescheidung ein. Das Eigengut der Ehegatten ist unverändert geblieben, während die Ersparnisse aus Arbeitserwerb beim Ehemann auf CHF 182000.- und bei der Ehefrau auf CHF 22000.- angewachsen sind.



Zum Eigengut der Ehegatten kommen nach Vollzug der Ehescheidung je CHF 102000.- hinzu. Schulden aus Errungenschaft (= **Rückschlag**) werden nicht aufgeteilt, sondern nur Vermögen aus Errungenschaft (= **Vorschlag**). Hätte also die Ehefrau in obigem Beispiel aus Errungenschaft CHF 50000.- Schulden, müsste der Ehemann diese nicht hälftig tragen. Die Ehefrau hätte aber nach wie vor Anspruch auf CHF 91000.- (ZGB Art. 210).

## Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft umfasst das **Gesamtgut** und das **Eigengut** jedes Ehegatten (ZGB Art. 221).



Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge **Tods** eines Ehegatten wird das Gesamtgut im Verhältnis von  $\frac{1}{2}$  zu  $\frac{1}{2}$  aufgeteilt (ZGB Art. 241).

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge **Ehescheidung** hingegen nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu. Es handelt sich in diesem Fall um eine Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen.

### Beispiel: Gütergemeinschaft

**Sachverhalt:** Anna Arm und Richard Reich haben am 5. Juni 20-0 geheiratet und in einem Ehevertrag Gütergemeinschaft vereinbart. Ihr Vermögen setzte sich zu jenem Zeitpunkt wie folgt zusammen:

#### Vermögen Anna Arm

Kleider  
Schuhe  
Schmuck  
Persönliche Gegenstände (Fotos usw.)  
CHF 17655.50 auf Raiffeisenbank Thun  
Antiquitäten im Werte von CHF 30000.–  
Briefmarkensammlung geerbt, Wert CHF 25000.–

#### Vermögen Richard Reich

Kleider  
Schuhe  
Reitaurüstung  
Persönliche Gegenstände (Bücher usw.)  
Wohnhaus, Wert CHF 1 Mio.  
CHF 200109.40 auf Anlageheft  
CHF 33787.10 Obligationen Kt. Bern  
Hausrat (Möbel usw.), Wert CHF 99150.–

Auftrag: Was gehört zum Eigengut? Was gehört zum Gesamtgut?

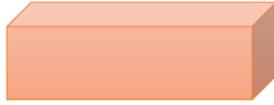


## Gütertrennung

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber (ZGB Art. 247). Mangels Beweises separaten Eigentums wird Miteigentum angenommen (ZGB Art. 248).



Vermögen Ehefrau



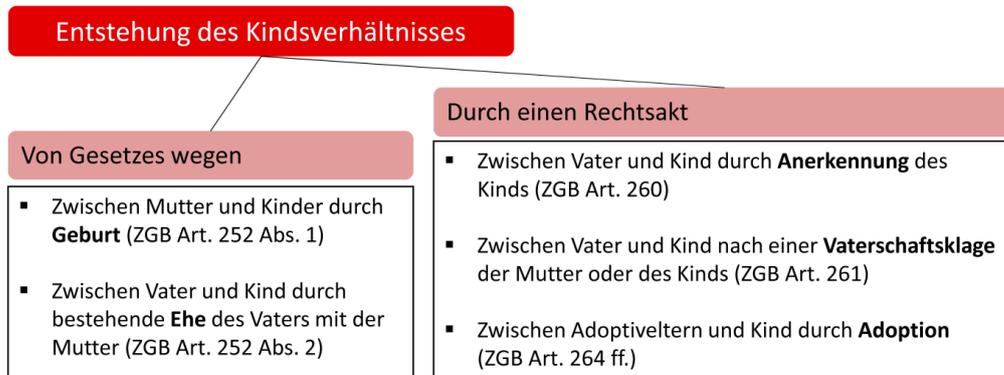
Vermögen Ehemann

## Güterstände im Vergleich

	Errungenschaftsbeteiligung	Gütergemeinschaft	Gütertrennung
Vermögensmassen	Eigengut Errungenschaft	Eigengut Gesamtgut	Getrennte Vermögen
Verwaltung, Nutzung, Verfügung	Eigengut: je getrennt Errungenschaft: je getrennt	Eigengut: je getrennt Gesamtgut: beide zusammen	Je getrennt
Haftung gegenüber Dritten	Jeder für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen	Jeder für gemeinsame Schulden mit Eigengut und Gesamtgut  Übrige Schulden: Jeder mit Eigengut und $\frac{1}{2}$ des Gesamtguts	Jeder für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen
Schulden zwischen Ehegatten	Güterstand hat keinen Einfluss	Güterstand hat keinen Einfluss	Güterstand hat keinen Einfluss
Auflösung Güterstand	Jeder behält sein Eigen- gut.  Jeder hat Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Errungenschaft (nur Vorschlag) des andern.	Jeder behält sein Eigen- gut.  Jedem (bzw. den Erben) stehen bei Tod eines Ehegatten $\frac{1}{2}$ des Gesamtgutes zu.	Keine Teilung notwendig

## Verwandtschaft

Unter dem Begriff **Verwandtschaft** versteht man die familienrechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern, welche eine Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern mit sich bringt. Das Kindsverhältnis kann ein gemeinschaftliches (zu Vater und Mutter) oder aber auch ein aussereheliches sein.



## Wirkungen des Kindsverhältnisses

ZGB Art.	Wirkung
<b>270a</b>	Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen ihrer ledigen Namen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.
<b>271</b>	Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Name es trägt. Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
<b>272</b>	Eltern und Kinder sind einander <b>Beistand, Rücksicht</b> und <b>Achtung</b> zum Wohle der Gemeinschaft schuldig.
<b>273</b>	Eltern ohne elterliche Sorge und Obhut und unmündige Kinder haben Anspruch auf <b>persönlichen Verkehr</b> (Besuchsrecht).
<b>276, 277</b>	Die Eltern haben für den <b>Unterhalt</b> der Kinder aufzukommen (bis zur Volljährigkeit beziehungsweise zum Abschluss der ersten Ausbildung).
<b>303</b>	Über die <b>religiöse Erziehung</b> verfügen die Eltern bis zum 16. Altersjahr des Kindes.
<b>307</b>	Ist das Wohl des Kinds gefährdet, trifft bei Überforderung der Eltern die Kindesschutzbehörde die geeigneten <b>Schutzmassnahmen</b> .
<b>318</b>	Die Eltern haben während der Zeit der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht, das <b>Kindsvermögen</b> zu verwalten und Erträge grundsätzlich zu verwenden.
<b>323</b>	Die Verwaltung des eigenen Arbeitserwerbs steht dem Kind zu. Die Eltern können einen Beitrag an den Unterhalt verlangen.

## Aufgaben

### Aufgabe 1

**Sachverhalt 1:** Norbert Neureich heiratet Susi Strebsam. Neureich bringt Bargeld im Umfang von CHF 800000.– in die Ehe, während Susi Strebsam lediglich Sachen im Wert von CHF 50000.– einbringt. Güterrechtlich haben die beiden nichts Spezielles geregelt.

1. Welchen Güterstand haben die Eheleute?
2. Wie bezeichnet man die Vermögenswerte, welche die beiden in die Ehe einbringen?
3. Wer ist Eigentümer welcher Werte?
4. Wer trägt die Wertvermehrung und -verminderung seines Vermögens?
5. Wer verwaltet und nutzt welches Vermögen?
6. Wer haftet für die gemeinsamen Haushaltsschulden?
7. Wer haftet für sonstige Schulden, welche von beiden je einzeln eingegangen worden sind?
8. Kann ein Ehegatte von seinem Partner Auskunft verlangen, wie viel er verdient und wie gross sein Vermögen und seine Schulden sind?
9. Darf Norbert Neureich sein geerbtes Haus, in welchem die beiden wohnen, ohne Einwilligung seiner Ehegattin verkaufen?

**Sachverhalt 2:** Norbert Neureich und Susi Strebsam sind seit 8 Jahren verheiratet und wollen die Ehe durch Scheidung auflösen. Die Vermögensverhältnisse sehen wie folgt aus:

Norbert Neureich verfügt seit Ehebeginn über CHF 800000.–. Zu diesem Betrag sind CHF 200000.– aus Erbschaft und CHF 400000.– aus Zinserträgen seines anfänglichen Vermögens hinzugekommen. Aus geleisteter Arbeit hat er zudem CHF 100000.– sparen können. Susi Strebsam verfügt über CHF 50000.– seit Ehebeginn und über CHF 250000.– aus geleisteter Arbeit. Schulden sind auf beiden Seiten keine vorhanden.

1. Beschreiben Sie, was je zum Eigengut beziehungsweise zur Errungenschaft der beiden Eheleute gehört.
2. Beurteilen Sie, ob es gerecht wäre, wenn jeder Ehegatte nach vollzogener Scheidung sein Vermögen für sich behalten könnte.

**Sachverhalt 3:** Norbert Neureich und Susi Strebsam führen die güterrechtliche Auseinandersetzung durch.

1. Wie viel Eigengut kann Norbert Neureich betragsmässig beanspruchen?
2. Wie viel Eigengut kann Susi Strebsam betragsmässig beanspruchen?
3. Wie viel erhält jeder Ehegatte betragsmässig vom Vorschlag?
4. Wie würde die güterrechtliche Auseinandersetzung beim Tod eines Ehegatten erfolgen?
5. Welche zusätzliche vermögensrechtliche Frage müsste unter den Voraussetzungen von Frage 4. noch beantwortet werden?

### Aufgabe 2

**Sachverhalt 1:** Rebekka ist 21 Jahre alt und hat ein leibliches Kind, den Sohn Alain. Über die Person des Vaters ist sie sich nicht ganz sicher, was sie jedoch weiter nicht belastet. Sie hat sich dazu entschlossen, alleinerziehende Mutter zu werden. 3 Jahre später lernt sie Felix kennen. Weitere 2 Jahre später beschliessen die beiden zu heiraten.

*-Wird nun Felix automatisch Vater von Alain?*

*-Auf welche Arten kann Felix Vater von Alain werden?*

**Sachverhalt 2:** Daniela hat eine Tochter namens Sarah. Sie weiss, dass Roman Vater des Kinds ist, was dieser aber energisch bestreitet.

*-Beschreiben Sie, was Daniela unternehmen kann, damit das Kind einen Vater erhält.*

**Sachverhalt 3:** Samuel Stauner ist mit Lydia Lauper verheiratet. Nach einem zweijährigen ununterbrochenen Afrikaaufenthalt kehrt Samuel Stauner zu seiner Frau zurück und stellt mit

Entsetzen fest, dass seine Frau in der Zwischenzeit ein Kind geboren hat, welches heute 3 Monate alt ist.

*-Nennen Sie zwei mögliche Rechtsfragen zu diesem Sachverhalt.*

**Sachverhalt 4:** Lilo und Claudio sind verheiratet und können aus biologischen Gründen keine eigenen Kinder haben.

*-Beschreiben Sie, wie sie trotzdem zu einem Kind kommen können, und nennen Sie die Voraussetzungen dazu.*

### **Aufgabe 3**

**Sachverhalt:** Anton Allemann ist mit Judith Jung verheiratet. Nach einem Jahr Ehedauer bringt Frau Jung das Kind Angela zur Welt. Dies zieht eine Reihe von Wirkungen nach sich.

#### **Fragen:**

1. Welchen Namen und welches Bürgerrecht erhält Angela (vgl. ZGB Art. 270 und 271)?
2. Welchen Namen würde Angela erhalten, wenn die Eltern unverheiratet wären (ZGB Art. 270)?
3. Ist Angela sowohl gegenüber dem Vater als auch gegenüber der Mutter erbberechtigt?
4. Welche Verpflichtungen hat Angela gegenüber ihren Eltern?
5. Hätte der Vater bei einer Scheidung Anspruch darauf, seine Tochter Angela regelmässig zu sehen?
6. Wie lange sind die Eltern ihrer Tochter gegenüber unterstützungspflichtig?